

WICHTIGE ÄNDERUNGEN UND ANPASSUNGEN IN DER 59. AUSGABE (2018)

Die 59. Ausgabe der IATA *Gefahrgutvorschriften* enthält alle Anpassungen, welche durch den IATA Gefahrgutbeirat („Dangerous Goods Board“) und Zusätze, welche von der ICAO zum Inhalt der Ausgabe 2017–2018 der Technischen Anweisungen gemacht wurden. Die nachfolgende Auflistung soll dem Benutzer helfen, die wichtigsten Änderungen in dieser Ausgabe zu erkennen. Sie stellt jedoch keine vollständige Aufzählung dar. Den Änderungen wurde jeweils die Nummer des entsprechenden Abschnittes oder Unterabschnittes vorangestellt.

2 — Begrenzungen

2.3 — Gefährliche Güter mitgeführt durch Passagiere oder Besatzungsmitgliedern

2.3.5.9 — Einschränkungen wurden bezüglich der Anzahl an tragbaren elektronischen Geräten (PED) und Anzahl an Ersatz-Batterien für PED eingeführt, welche durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder mitgeführt werden dürfen. Die maximale Anzahl beträgt 15 PED und 20 Ersatz-Batterien. Diese Höchstmengen dürfen mit Zustimmung durch das Luftfahrtunternehmen überschritten werden. Tabelle 2.3.A wurde dahingehend auch überarbeitet, um diese Grenzwerte aufzuzeigen.

2.8 — Abweichungen der Luftfahrtunternehmen

Es gibt eine Reihe von Ergänzungen, Streichungen und Änderungen in den Abweichungen, die von Luftfahrtunternehmen eingereicht wurden.

3 — Klassifizierung

3.9.2 — Dieser Unterabschnitt wurde neu strukturiert, um alle Stoffe und Gegenstände, welche der Klasse 9 zugeordnet sind, mit ihrer entsprechenden UN-Nummer und richtigen Versandbezeichnung mitaufzunehmen. Die Stoffe und Gegenstände wurden entsprechend der Gefahr, die sie bei der Beförderung darstellen, eingeteilt.

4 — Identifizierung

4.4 — Sonderbestimmungen

A70 — beschreibt die Bedingungen, unter welchen Verbrennungsmotoren als nicht den Vorschriften unterliegend („not restricted“) angesehen werden. Diese Bedingungen wurden dahingehend überarbeitet, dass der Versender eine schriftliche oder elektronische Dokumentation zur Verfügung stellt, dass bei einem mit einer entzündbaren Flüssigkeit betriebenen Verbrennungsmotor ein Spül- und Reinigungsverfahren durchgeführt wurde.

A203 — beschreibt, dass ein Fahrzeug, welches sowohl durch eine entzündbare Flüssigkeit als auch durch ein entzündbares Gas betrieben wird, dem Eintrag **Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas** zugeordnet werden muss. Diese Sonderbestimmung wurde überarbeitet, um zu verdeutlichen, dass in diesem Fall die anwendbaren Bestimmungen der VA 950(a) ebenfalls erfüllt werden müssen.

5 — Verpackung

5.0.1.5.1 — wurde überarbeitet, um neue Einschränkungen hinzuzufügen für das Stellen von Versandstücken mit Lithium-Batterien der UN 3090 und UN 3480 in Umverpackungen mit Versandstücken, die gefährliche Güter der Klasse 1, alle außer Unterklasse 1.4 S, Unterklasse 2.1, Klasse 3, Unterklasse 4.1 oder Unterklasse 5.1 enthalten.

5.0.2.11 — Eine zusätzliche Anmerkung wurde eingefügt, um klarzustellen, dass Lithium-Batterien der UN 3090 und UN 3480 nicht in der gleichen Außenverpackung mit gefährlichen Gütern der Klasse 1, alle außer Unterklasse 1.4 S, Unterklasse 2.1, Klasse 3, Unterklasse 4.1 oder Unterklasse 5.1. verpackt werden dürfen.

Verpackungsanweisungen

VA 951 — wurde überarbeitet, um die Bestimmung hinzuzufügen, dass bei einem Fahrzeug, welches sowohl durch eine entzündbare Flüssigkeit als auch durch ein entzündbares Gas angetrieben wird, der Versender auch die anwendbaren Bestimmungen der VA 950 einhalten muss.

VA Y960 — Eine Anmerkung wurde hinzugefügt, um klarzustellen, dass gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I nicht zugelassen sind.



VA 965 und VA 968 — Es wurde Text hinzugefügt, um die Einschränkungen beim Verpacken von Lithium-Batterien (UN 3480 und UN 3090) in der gleichen Außenverpackung mit gefährlichen Gütern der Klasse 1, alle außer Unterklasse 1.4 S, Unterklasse 2.1, Klasse 3, Unterklasse 4.1 oder Unterklasse 5.1 anzugeben. Es gibt auch Einschränkungen beim Stellen von Versandstücken mit Lithium-Batterien (UN 3090 und UN 3480) in eine Umverpackung mit Versandstücken, die gefährliche Güter der Klasse 1, alle außer Unterklasse 1.4 S, Unterklasse 2.1, Klasse 3, Unterklasse 4.1 oder Unterklasse 5.1 enthalten. Diese Einschränkungen gelten für Teil IA und IB. Zellen und Batterien nach Teil II dürfen nicht in der gleichen Außenverpackung mit anderen gefährlichen Gütern verpackt sein.

7 — Markierung und Kennzeichnung

7.1.5.5.2 — Text wurde hinzugefügt, der eine Mindesthöhe der UN-Nummer(n) in der Lithium-Batterie-Markierung empfiehlt.

9 — Abfertigung

9.3.2 — Die Tabelle 9.3.A und die Bestimmungen von 9.3.2 wurden, um die Trennvorschriften für Lithium-Batterien (UN 3480 und UN 3090) und gefährlichen Gütern der Klasse 1, alle außer Unterklasse 1.4 S, Unterklasse 2.1, Klasse 3, Unterklasse 4.1 oder Unterklasse 5.1, erweitert. Dies entspricht den Änderungen in 5.0.1.5, 5.0.2.11, VA 965 und VA 968. Eine Anmerkung wurde hinzugefügt, dass die Trennvorschriften für Versandstücke und Umverpackungen, die in ULD und Frachtladeräumen verladen werden, ab dem 01. Januar 2018 eine Empfehlung darstellen und erst ab dem 01. Januar 2019 verbindlich werden.

Anhang B — In Anhang B.2.2.4 wurden neue Cargo IMP Codes für UN 3090, Teil IA und IB der VA 968 — RBM und UN 3480, Teil IA und IB der VA 965 — RBI. Diese zwei neuen IMP Codes erleichtern die Unterscheidung bei den Lithium-Batterien, die alle Anforderungen der Gefahrgutvorschriften erfüllen müssen. Und zwar von ohne Ausrüstungen verpackten (UN 3090 und UN 3480) zu solchen, die in Ausrüstungen eingebaut oder mit Ausrüstungen verpackt sind (UN 3091 und UN 3481), welchen weiterhin RLM bzw. RLI zugeordnet ist.

Anhang D — Die Kontaktangaben für die zuständigen Behörden wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Anhang E — Änderungen wurden an der Liste der Lieferanten von UN Spezifikationsverpackungen (E.1) und bei den Verpackungsprüfstellen (E.2) vorgenommen.

Anhang F — Die Liste der Verkaufsvertreter (F.2), der von der IATA akkreditierten Ausbildungszentren (F.3 — F.5) der von der IATA anerkannten Schulungszentren (F.6) wurde überarbeitet.

Anhang I — Ein neuer Anhang wurde dieser Ausgabe der Gefahrgutvorschriften hinzugefügt, um eine detaillierte Übersicht der anstehenden Änderungen ab dem 01. Januar 2019 aufzuzeigen, welche sich aus der 20. überarbeiteten Fassung der UN Modellvorschriften ergeben, sowie aus den bis zum jetzigen Zeitpunkt beschlossenen Änderungen des ICAO Gefahrgut-Gremiums ("Dangerous Goods Panel"), welche in der 2019-2020 Ausgabe der Technischen Anweisungen ("Technical Instructions") enthalten sein werden. Diese Änderungen schließen folgende Punkte ein:

- Erhebliche Änderungen bei den Bestimmungen zur Klassifizierung von ätzenden Stoffen. Diese Änderungen spiegeln die Arbeit des UN Sachverständigenausschusses und dem GHS Sachverständigenausschusses wieder, um eine bessere Übereinstimmung der Klassifizierungskriterien für den Transport von Stoffen der Klasse 8 mit denen für die Bereitstellung und Nutzung zu erreichen.
- Eine neue Anforderung für Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Lithium-Zellen oder -Batterien eine Zusammenfassung des UN 38.3 Test bereitzustellen.
- Neue Bestimmungen für die Klassifizierung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g. Dies umfasst zwölf neue UN-Nummern, UN 3537 bis UN 3548, die Gegenständen zugeordnet wurden, die gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4, 5, 8 und 9 sowie Unterklasse 6.1 enthalten. Die Einzelheiten dieser Bestimmungen, die am 01. Januar 2019 in Kraft treten werden, müssen noch durch das ICAO Gefahrgut Gremium festgelegt werden.
- Neue und geänderte Sonderbestimmungen.
- Löschung des Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichens (7.2.4.7). Ab dem 01. Januar 2019 darf nur noch die Lithium-Batterie-Markierung (7.1.5.5) auf Versandstücken mit Lithium-Batterien, vorbereitet nach Teil IB der VA 965 oder VA 968, oder Teil II der VA 965 bis VA 970 verwendet werden.



DGR 2018

Be actively safe

Make sure you're aware of the 2018 changes to the regulations

GET THE 2018 IATA DGR

www.iata.org/dgr